Abschrift

Landgericht Magdeburg
Geschäfts-Nr.:
9 O 1004/13 *174*

Verkündet laut Protokoll am 13.04.2016

Jordan, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK), Stiftung des öffentlichen Rechts, Corrensstr. 3, 06466 Gatersleben

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte rt-Strafverteidiger rehberger & teusch, Hindenburgstr. 59, 66119 Saarbrücken

g e g e n

1. Mirjam Anschütz, Ortsteil Hebenshausen, Lange Straße 20, 37249 Neu Eichenberg

2. Patricia Dickreuter, Fritz-Reuter-Str. 5, 44147 Dortmund

3. Tanja Hinze, Das Schloss 156, 99438 Tonndorf

4. Susanne Meyer-Mähne, Ilsestr. 9, 31860 Emmerthal-Esperde

5. Axel Meyer, Ilsestr. 9, 31860 Emmerthal-Esperde

6. ...

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1., 2.: Rechtsanwälte Katrin Brockmann, Heinrich-Roller-Str. 19, 10405 Berlin

Prozessbevollmächtigte zu 3.,6.: Rechtsanwälte Leyrer, Hoppe-Willmann, Hafengasse 3, 72070 Tübingen

Prozessbevollmächtigter zu 4., 5.: Rechtsanwalt Martin Heiming, Handschuhsheimer Landstr. 41, 69121 Heidelberg

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Soehring, die Richterin am Landgericht Schulze und den Richter am Landgericht Flotho auf die mündliche Verhandlung vom 02.03.2016

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Und beschlossen:

Der Streitwert wird auf 295.670,23 € (Antrag zu 1.: 245.670,23 €, Antrag zu 2.: 50.000,00 €) festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche wegen einer sog. Feldzerstörung.

Der Kläger ist ein wissenschaftliches Institut im Bereich der Pflanzenbiologie. Im Rahmen eines Forschungsprojektes des Klägers sollte geklärt werden, ob durch gentechnische Veränderungen der Proteingehalt von Winterweizen bei gleichem Ertrag erhöht werden kann.

Das Forschungsprojekt sollte wie folgt ablaufen:
Zunächst sollten drei Basislinien von Winterweizen in zwei aufeinanderfolgenden Vegetationsperioden freigesetzt werden. Zweck der Freisetzungsversuche war es, unter Freilandbedingungen die im Gewächshaus erzielten Ergebnisse zu überprüfen und die gemessene Erhöhung des Proteingehaltes sowie die frühere Blüte der Linien zu bestätigen. Gleichzeitig sollten ertragsrelevante Parameter wie Tausendkornmasse (TKM), Kornzahl pro Ähre und Ährenzahl pro Pflanze bestimmt werden. Es sollten erste Hinweise auf den Korn-Proteinertrag und Aussagen über den Erntezeitpunkt der transgenen Linien im Vergleich zu genetisch nicht veränderten Pflanzen gewonnen werden. Die Basislinien wurden nicht miteinander gekreuzt. In jeder der beiden Vegetationsperioden war die Freisetzung von 200 Pflanzen jeder transgenen Linie vorgesehen, also von insgesamt 600 transgenen Pflanzen. Zusätzlich sollten 200 genetisch nicht veränderte Pflanzen angezogen werden. Jede Linie sollte in vier 1 x 2 m großen Plots angebaut werden. Die Basislinien sollten auf einer 150 m² großen Flächen angebaut werden.

Daneben erfolgte eine Freisetzung in einem transgenen Zuchtgarten. In dem transgenen Zuchtgarten sollten 816 individuell verschiedene transgene Winterweizenlinien freigesetzt

werden, die aus Einkreuzen der drei Basislinien mit sieben Hochleistungsstämmen aus dem Zuchtgarten der Nordsaat entstammten. Der transgene Zuchtgarten beanspruchte eine Fläche von 35 x 30 m. In beiden Vegetationsperioden war die Freisetzung von 10.608 transgenen Pflanzen vorgesehen. Das entspricht der Freisetzung von maximal 816 Linien zu je 13 Pflanzen, wobei die Anzahl der Linien niedriger liegen konnte. In diesem Fall war vorgesehen mehr als 13 Individuen freizusetzen, damit die Zahl von 10.608 Pflanzen erreicht würde. Zum Vergleich sollten sechs Vergleichslinien (1.248 Pflanzen) und die sieben Eltern-Linien (Kreuzungspartner, 2.080 Pflanzen) am gleichen Standort angebaut werden. Zweck der Freisetzung war es, die Kreuzungsprodukte nach züchterischen Kriterien zu beurteilen. Wesentlich war die Erhöhung des Rohproteingehalts, die Proteinzusammensetzung, ertragsrelevante Parameter (TKM, Resistenz). Die beschriebenen Pflanzen repräsentierten den ersten transgenen Winterweizen-Zuchtgarten in Deutschland.

In dem Anhörungsverfahren zu dem Forschungsprojekt wurden über 30.000 Einwendungen vorgebracht. Insbesondere wurde die Nähe zu einer bestehenden Genbank verbunden mit der Gefahr von Auskreuzungen eingewendet.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Abteilung Gentechnik - genehmigte den am 10.04.2006 beantragten Versuch auf dem Flurstück 466 Flur 1 in der Gemarkung Gatersleben mit Bescheid vom 23.11.2006 (Bd. 1 a Bl, 57 ff. d. A.). Das Flurstück wurde dem Kläger mit Überlassungsvertrag vom 14.04./21.06.1996 unentgeltlich von dem Land Sachsen-Anhalt überlassen. Die Freisetzung des gentechnisch veränderten Weizens sollte in den Witterungsperioden 2006/2007 und 2007/2008 erfolgen. In einer Entfernung von 500 m zu den Versuchsfeldern befindet sich eine im Eigentum des Klägers stehende Genbank, die eine Vielfalt an Akzessionen enthält. So werden dort ca. 147.544 Muster von Kulturpflanzen aus 2500 Arten aufbewahrt.

In der Witterungsperiode 2006/2007 wurden im transgenen Zuchtgarten 816 bzw. 813 Linien je 13 Pflanzen ausgebracht. Der Versuch verlief ohne Störung und wurde vom Kläger ausgewertet. Im Oktober 2007 setzte der Kläger im transgenen Zuchtgarten neben Linien, die bereits in der Witterungsperiode 2006/2007 angebaut wurden, 348 Linien erstmals frei. Die Anzahl der wiederholt freigesetzten Linien im transgenen Zuchtgarten ist zwischen den Parteien streitig.

Am 21. April 2008 drangen Mitglieder der Organisation „Gendreck weg", so u.a. die Beklagten, durch ein zuvor in den die Freisetzungsfläche umgebenden Zaun geschnittenes Loch auf das Gelände und zerstörten Pflanzen des Versuchsfeldes, um eine Auskreuzung mit der Genbank zu verhindern. Das Feld mit den Basislinien wurde nicht zerstört. Die Anzahl der durch die

Beklagten zerstörten Pflanzen in dem transgenen Zuchtgarten ist streitig. Das Land Sachsen-Anhalt trat etwa bestehende Schadensersatzansprüche mit Vertrag vom 11./13.05.2009 an den Kläger ab.

Der Kläger behauptet, im Oktober 2007 seien insgesamt 10.608 transgene und 3.952 nicht transgene Kontrollpflanzen freigesetzt worden. Bei den transgenen Pflanzen habe es sich wiederum um insgesamt 816 Linien gehandelt. Diese hätten sich aus 468 Linien zusammengesetzt, die bereits 2006/2007 freigesetzt worden seien; zusätzlich seien 348 Linien erstmals freigesetzt worden. Diese entstammten auch der Kreuzung aus den drei Basislinien und sieben Hochleistungsstämmen. Insgesamt seien nämlich 1164 transgene Linien entwickelt worden. Der Kläger trägt weiter vor, dass 4.575 der transgenen und 2.611 der Kontrollpflanzen zerstört worden seien. Damit umfasse die Zerstörung 49,35 % der Anbaufläche. Grundlage der Auswertung seien 47 Linien, die auf dem Feld mit vier Plots je Linie vertreten waren. Für 32 dieser Linien habe es sowohl beschädigte, als auch unbeschädigte Plots gegeben.

Der Kläger behauptete zunächst, dass der Teil der nicht zerstörten Pflanzen noch zur wissenschaftlichen Auswertung geeignet und in Verbindung mit einem Aussetzungsversuch in Chile genutzt werden könne. Im Verlaufe des Rechtsstreits habe sich aber herausgestellt, dass der Versuch durch die Feldzerstörung insgesamt nicht mehr auswertbar sei. Die beschädigten Pflanzen hätten zu einer suboptimalen Entwicklung der nicht zerstörten Pflanzen geführt, da die beschädigten Pflanzen Stresssymptome ausgesendet hätten. Die Freisetzung in der zweiten Vegetationsperiode müsse komplett wiederholt werden. Der zunächst mit 169.216,21 € bezifferte Schaden sei daher höher. Er belaufe sich auf 353.123,97 EUR. In der Klage mache er im Hinblick auf die ihm obliegende Schadensminderungspflicht nur den Betrag geltend, der für die Wiederholung des Freilandversuches notwendig sei. Dieser belaufe sich auf mindestens 245.670,23 EUR. Hinzu träten höchstwahrscheinlich Mehrkosten, die noch nicht bezifferbar seien. Der bereits bezifferbare Schaden setze sich wie folgt zusammen:

Direkter Personalaufwand	96.575,48 EUR
Direkter Sachaufwand	7.350,35 EUR
Weiterer direkter Personal- und Sachaufwand (einschließlich 250,- € für einen Wildschutzzaun)	19.600,00 EUR
Personal-, Material- und Verwaltungsgemeinkosten	72.371,40 EUR
Videoüberwachung und Wachmann	35.450,60 EUR
Zaunanlage	5.594,87 EUR
Verwaltungsgemeinkostenzuschlag	5.737,06 EUR
Außergerichtliche Anwaltskosten	2.990,47 EUR
Summe	**245.670,23 EUR.**

Die einzelnen Positionen dieses Anspruches sind in den Anlagen 2-6 zum Schriftsatz vom 14. Mai 2009 (Bd. III Bl. 29 d. A.) aufgeführt. Da die einzelnen Pflanzen keinen sogenannten Marktwert haben, ermittelt der Kläger den Schaden über eine Kosten-Leistungsrechnung und bringt so für die einzelnen Positionen Personal, Material und Verwaltung Prozentsätze in Ansatz.

Zu den Materialkosten des Wildschutzzaunes in Anlage 6 würden mit den dort in die Rechnung eingestellten 250,00 EUR nur 50 % des Aufwandes für die Anschaffung berücksichtigt, weil der Zaun noch einmal verwendbar sei. Auch die entgangene Pachteinnahme von 500,00 EUR sei ein ersatzfähiger Schaden, da der Kläger auf dem Areal, das ihm unentgeltlich vom Land Sachsen-Anhalt zur Nutzung überlassen worden sei, Flächen an Dritte verpachten dürfe und verpachte. Insoweit begehrt er Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns.

Der Schadensersatz müsse so bemessen sein, dass alle mit dem erneuten Freisetzungsversuch notwendigerweise verbundenen Aufwendungen ersetzt würden. Die Gemeinkosten würden durch angemessene Zuschlagssätze den einzelnen Projekten als zusätzlichen Aufwand hinzugerechnet. Es handele sich nicht um Sowieso-Kosten. Hätte der Kläger nicht das Winterweizenprojekt realisiert, so wären die entsprechenden Mittel (indirekte Personal- und Sachaufwendungen) anderen Forschungsprojekten zugute gekommen.

Auch die Kosten für die Videoüberwachung des Versuchsfeldes und den Wachmann in Höhe von 35.450,60 EUR seien als Kosten der Beweissicherung ersatzfähig.

Schließlich stellten auch die außergerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 2.990,47 EUR einen ersatzfähigen Schaden dar. In der erteilten Vollmacht sei der Prozessbevollmächtigte auch zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, dem Abschluss eines Vergleiches zur Vermeidung eines Rechtsstreits und zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigt worden. Er habe deshalb außergerichtlich am 11. August 2008 eine Zahlungsaufforderung an die Beklagten gerichtet.

Der Kläger behauptet, dass die Kosten für die Wiederholung des Freilandversuches höher liegen würden; denn Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst seien seit dem Jahre 2008 gestiegen. Außerdem sei nicht absehbar, welche Auflagen die Genehmigungsbehörde in einem neuen Genehmigungsverfahren machen werde. Schließlich wäre möglich, dass der Kläger genötigt sei, den Freisetzungsversuch auf einer noch anzumietenden Fläche durchzuführen.

Der Kläger behauptet, dass Phacelia-Mantelsaat am 17.04.2007 und 14.05.2008 ausgebracht worden sei.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 245.670,23 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf einen Teilbetrag von 172.206,68 € seit dem 01.11.2008 sowie auf einen weiteren Teilbetrag in Höhe von 73.463,55 € seit dem 01.03.2009 zu zahlen sowie

2. festzustellen, dass die Beklagten über den gemäß Ziffer 1. dem Kläger zuerkannten Betrag hinaus als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger den weiteren Schaden zu ersetzen, den sie durch die Feldzerstörung vom 21.04.2008 verursacht haben.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten vertreten die Auffassung, nicht rechtswidrig gehandelt zu haben; denn der Genehmigungsbescheid sei nichtig, jedenfalls aber grob rechtswidrig. Die Genehmigung des Versuchs habe nach dem Gentechnik-Gesetz und nach völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nicht erteilt werden dürfen; denn in unmittelbarer Nachbarschaft zur Versuchsfläche befindet sich eine Genbank. Dies ziehe das Risiko von unbeabsichtigten Auskreuzungen des genveränderten Weizens nach sich. In dem Bescheid werde davon ausgegangen, dass Auskreuzungen nur bis 300 m möglich seien. Tatsächlich seien Auskreuzungen aber in einer wesentlich größeren Entfernung nachgewiesen worden. Dass die Genbank sich im Eigentum des Klägers befindet, sei unbeachtlich, da es sich um nationales Kulturgut handele. Deshalb sei die Risikobeurteilung der Genehmigungsbehörde in diesem Punkt fehlerhaft. Zudem seien keine ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf Verschleppungen durch Tiere getroffen worden.

Auch der Anordnung der Aussaat von Phacelia zur Verhinderung von Pollenflug sei nicht Folge geleistet worden bzw. die Aussaat sei zu spät erfolgt. Phacelia sei allgemein zum Schutz von Pollenflug wegen der früheren Blüte von Winterweizen für das vorliegende Projekt ungeeignet.

Das Genehmigungsverfahren sei allgemein nur sehr oberflächlich betrieben worden. Bei dem Projekt hätten allein kommerzielle Interessen im Vordergrund gestanden. Im Übrigen sei der Bescheid im Vertrauen auf eine Verlagerung der Vermehrungsflächen der Genbank erteilt worden. Durch das Projekt habe eine akute Gefahr für die Erhaltung der genetischen Grundlage bestanden. Der Bescheid habe gegen die guten Sitten verstoßen. Der Abbruch sei das einzige Mittel zur Gefahrenabwendung gewesen. Der Verwaltungsakt entfalte für das zivilgerichtliche Verfahren keine Bindungswirkung, zumal der Verwaltungsakt verwaltungsgerichtlich nicht überprüft wurde und den Beklagten auch keine Möglichkeit zur Überprüfung eröffnet gewesen sei. Auch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit sei fehlerhaft gewesen. Die Beklagten beziehen sich zudem auf den Beschluss des OLG Naumburg in der Strafsache, in welchem das OLG die Auffassung vertrat, das Landgericht hätte Feststellungen zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes treffen müssen. Die Beklagten wenden ferner ein, dass der Staat verpflichtet gewesen wäre, den Freisetzungsversuch zu untersagen oder ggfs. im Wege der Ersatzvornahme dagegen vorzugehen. Das Rücknahmeermessen der Behörde sei vorliegend auf Null reduziert gewesen, da die Vorraussetzungen des § 26 Abs. 4 S. 1 GenTG (u.a. fehlender Schutz durch Phacelia) vorlägen. Danach sei die Freisetzung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 + 2 GenTG vorliegen. Die Behörde habe es pflichtwidrig unterlassen, einzuschreiten. Die Feldzerstörung durch die Beklagten stelle daher keine unerlaubte Handlung, sondern eine erlaubte Geschäftsführung ohne Auftrag dar. Jedenfalls sei ihr Tun durch eine Notstandssituation im Sinne des § 228 BGB gerechtfertigt. Die Geschäftsführung sei durch dringende öffentliche Interessen gerechtfertigt gewesen, zumal in dem Bescheid die sofortige Vollziehung angeordnet worden sei.

Außerdem behaupten die Beklagten, dass die wissenschaftliche Arbeit des Klägers trotz der Zerstörung eines Teils der Pflanzen nicht beeinträchtigt worden sei. Die verbliebenen Pflanzen seien ausreichend, um fundierte Ergebnisse zu gewinnen. Zudem verweisen die Beklagten darauf, dass die Basislinien nicht betroffen gewesen seien von der Zerstörung.

Die Beklagten behaupten, in der Witterungsperiode 2007/2008 seien nur 183 bzw. 188 Linien der im Vorjahr ausgesäten Linien wieder freigesetzt worden. Im Übrigen sei die Aussaat weiterer 348 Linien von der Genehmigung nicht umfasst gewesen. Sie sind der Meinung, dass der geltend gemachte Schaden nur unsubstantiiert dargelegt sei. Der Kläger mache pauschal die bestrittenen Gesamtkosten des Versuchs geltend. Nicht berücksichtigt sei, dass der Kläger Aufwendungen erspart habe, da eine Auswertung der zweiten Vegetationsperiode nicht hätte vorgenommen werden müssen.

Gleichzeitig bestreiten die Beklagten, dass die Versuchsanordnung und Durchführung geeignet gewesen sei, die behaupteten Ergebnisse (Kornerträge und Rohproteingehalt) der freigesetzten

Linien mit statistisch signifikanten Ergebnissen auszuwerten. Der Kläger habe bereits im Abschlussbericht zur Förderung eingeräumt, dass für den Basisgarten keine signifikanten Ergebnisse gewonnen werden konnten, da eine fehlerhafte Aussaat vorgenommen wurde. Gleichzeitig sei im Jahresforschungsbericht durch den Kläger behauptet worden, dass das Projekt erfolgreich beendet worden sei. Im Jahr 2007 sei im Übrigen nur der Rohproteingehalt und nicht die übrigen Parameter ermittelt worden. Auch sei nur der Basisgarten und 188 Linien im Zuchtgarten geerntet und ausgewertet worden. Im zweiten Jahr seien von den 188 Linien nur 47 Linien mit dem höchsten Proteingehalt auf die TKM überprüft worden. Die Beklagten bestreiten, dass bei der Aussaat von 183/188 Linien der Rohproteingehalt überhaupt ermittelbar ist. Da bereits im ersten Jahr nicht alle Linien ausgewertet wurden, müssten erhebliche Mittel aus der Finanzierung offen sein.

Die Beklagten behaupten weiter, dass es auf die Zahl der zerstörten Pflanzen nicht ankomme, da lediglich ein Teil der Pflanzen auswertbar gewesen sei. Im zweiten Jahr wurden – unstreitig - erstmalig 348 Linien freigesetzt. Für diese Linien hätten von vorneherein keine Aussagen mit wissenschaftlichem Aussagewert gewonnen werden können, da unstreitig zwei Versuchsjahre erforderlich seien. Es sei nicht vorgetragen worden, wie groß der Anteil der erstmals ausgesetzten Pflanzen gewesen sei und welche Linien des Zuchtgartens zerstört worden seien.

Im Übrigen erheben die Beklagten einen Mitverschuldenseinwand. Der Kläger hätte die beschädigten Pflanzen nicht auf dem Feld belassen dürfen. Ihm hätte bekannt sein müssen, dass die beschädigten Pflanzen Stresssignale aussenden.

Aus dem Antrag für die Förderung der Freisetzung durch das Land Sachsen-Anhalt ergebe sich, dass die gezahlte Fördersumme für das Projekt im Zeitraum vom 01.01.07 bis 21.04.08 in Höhe von 163.496,12 EUR nicht nur die Kosten der freigesetzten Linien umfasse, sondern auch eine Reihe von anderen Arbeiten, die nicht im Zusammenhang mit den „Entwicklungskosten" für die hier freigesetzten Linien stünden. Für den Zeitraum von November 2007 bis April 2008 könnten schon aus logischen Gründen Entwicklungskosten keine Rolle spielen. Denn die gentechnisch veränderten Winterweizenpflanzen seien ja bereits im November 2007 gesät worden. Der dargestellte Wert für die Entwicklungskosten 2007 bis 21.04.08 sei daher nicht nachvollziehbar. Beträge für die davor liegenden Zeiträume werden mit Nichtwissen bestritten.

Die Beklagten monieren, dass die Berechnungsmethode nicht plausibel gemacht werde. Es sei nicht klar, warum die gesamten Entwicklungskosten für 531 Linien auf die Pflanzen für die Freisetzung 2007/2008 umgelegt werden sollen. Zumindest 183 der 531 Linien seien auch schon im Vorjahr freigesetzt worden.

Die Beklagten vertreten darüber hinaus die Auffassung, dass dem Kläger überhaupt kein Schadensersatzanspruch zustünde. Eine Wiederholung des Freisetzungsversuches entspräche nun nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik und sei daher nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 GentechnikG nicht genehmigungsfähig. Es läge daher ein Fall des § 251 Abs. 1 BGB vor. Die in Geld zu leistende Entschädigung solle den Verkehrswert der Sache ersetzen, die beschädigten Pflanzen hätten jedoch – wovon auch der Kläger ausgeht - keinen Marktwert. Die rechtliche Frage sei daher, welcher Geldwert genwissenschaftlichen Erkenntnissen zukäme, die aus den streitgegenständlichen Freisetzungsversuchen hätten gewonnen werden können.

Schließlich werde der Kläger den Freisetzungsversuch nicht wiederholen, so dass ein Rechtschutzbedürfnis für den Feststellungsantrag nicht bestehe. Der Kläger habe in dem Bericht zur Zwischenabrechnung der Förderung an das Kultusministerium vom 24.04.08 dargelegt, dass mit den gezogenen gentechnisch veränderten Pflanzen auf Grund ihrer vorhandenen Markergene keine weiteren Versuche mehr angestellt werden würden. In Zukunft würden nunmehr die gentechnisch veränderten Pflanzen ohne Antibiotikaresistenzmarker verwendet.

Der Kläger habe zudem widersprüchliche Angaben zu den freigesetzten Linien, den zerstörten Pflanzen, den Kosten sowie der Anbauzeit getätigt. Der Kläger wechsele seine Begründung beliebig.

Das Landgericht hatte zunächst mit am 11.06.2009 verkündeten Teil-, Grund- und Teil-Endurteil die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, der Höhe nach die Klage jedoch in Höhe eines Betrags von 141.744,40 EUR mangels schlüssiger Darlegung zur Forderungshöhe für unbegründet erklärt.

Auf die Berufung der Parteien hat das Oberlandesgericht Naumburg mit Urteil vom 25.05.2010 das Teil-, Grund- und Teil-Endurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Das Oberlandesgericht Naumburg hat in seinem Urteil ausgeführt, dass der Kläger ausreichend zu Kausalität und Schaden vorgetragen habe, so dass im Wesentlichen zunächst drei Beweisfragen zu klären seien:

1.) Anteil der zerstörten Pflanzen

2.) Unauswertbarkeit des Versuchs

3.) Mitverschulden durch Belassen der Pflanzen auf dem Feld (Aussenden von Stresssymptomen).

Mit Beschluss vom 15.02.2011 hat der BGH die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten mit der Begründung zurückgewiesen, dass auf der Grundlage der bisher getroffenen Feststellungen

und ohne sachverständige Beratung das Bestehen eines Schadensersatzanspruches weder dem Grunde nach, noch der Höhe nach verneint werden könne.

Die 11. Zivilkammer des Landgerichts hat sodann in der mündlichen Verhandlung vom 27.10.2011 die Zeugin Dr. Weschke zu der Frage der zerstörten Pflanzen angehört (vgl. Protokoll, Bl. 43 ff. Bd. VII). Sodann ist mit Beschluss vom 17.11.2011 (Bl. 65 Bd. VII) die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den Fragen der Auswertbarkeit des Versuchs sowie über das Mitverschulden des Klägers an der Unauswertbarkeit des Versuchs angeordnet worden.

Nach Übergang der Zuständigkeit auf die 9. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg hat diese zunächst die Zeugin Weschke erneut vernommen gemäß Beschluss vom 27.12.2013 (Bl. 15 f., Bd. VIII d. A.). Wegen des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2014 (Bl. 42 ff., Bd. VIII d. A.) verwiesen.

Des Weiteren hat die Kammer Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 23.04.2014 (Bl. 90 f., Bd. VIII d. A.) durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über die Frage der Unauswertbarkeit des Winterweizenfreisetzungsversuches. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme insoweit wird auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. H.-P. Piepho vom 09.12.2014 (Bl. 183 ff., Bd. VIII d. A.) verwiesen.

Schließlich hat die Kammer den Sachverständigen mündlich angehört. Insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2016 (Bl. 46 ff. Bd. IX d.A.) verwiesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Zwar wären die Beklagten aufgrund des Begehens einer rechtswidrigen Handlung dem Kläger grundsätzlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der diesem aus der am 21.04.2008 begangenen rechtswidrigen Handlung auf dem Winterweizenversuchsfeld des Klägers entstanden ist. Es ist dem Kläger jedoch nicht gelungen, einen daraus resultierenden kausalen Schaden zu beweisen.

1. Zur Frage der Rechtswidrigkeit des Handelns der Beklagten

Die Kammer teilt die Auffassung des Oberlandesgerichts Naumburg, dass dem Kläger grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch gemäß den §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 303 StGB zustünde.

Hierzu hat das Oberlandesgericht Naumburg bereits in seinem Urteil vom 25.05.2010 ausgeführt:

> *"1. Durch die Zerstörung der Pflanzen haben die Beklagten Eigentum und Besitz an diesen Versuchsobjekten verletzt. Da das Land Sachsen-Anhalt dem Kläger die aus dem Eigentum fließenden Ansprüche abgetreten hat, bedarf es hier keiner Erörterung, ob der geltend gemachte Schaden vollständig als Nutzungsschaden unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des berechtigten Besitzes ersatzfähig ist.*
>
> *2. Es ist unstreitig, dass die Beklagten Pflanzen des Versuchsfeldes zerstört haben. Die Zerstörung der Pflanzen beruht daher auf einer Handlung der Beklagten.*
>
> *3. Die Beklagten haben auch rechtswidrig gehandelt. Es liegt weder der Rechtfertigkeitsgrund des Notstandes gemäß § 228 BGB vor noch wird die Handlungsweise durch eine berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677, 679 BGB gerechtfertigt. Die Vorschriften des Gentechnikgesetzes verdrängen als speziellere Vorschriften der Gefahrenabwehr §§ 228 BGB und 677, 679 BGB.*
>
> *a) Die Beklagten können sich nicht auf Notstand im Sinne des § 228 BGB berufen.*
>
> *aa) Denn eine drohende Gefahr im Sinne dieser Vorschrift lag zum Zeitpunkt der Feldzerstörung nicht vor.*
>
> *Von der Freisetzung gentechnisch veränderter Lebewesen können zwar selbstverständlich durchaus Gefahren ausgehen. Diese abstrakte Gefahrenlage bildet u.a. den Grund für den Erlass des Gentechnikgesetzes. Das Gentechnikgesetz bindet die Freisetzung von gentechnisch veränderten Lebewesen daher an einen Genehmigungsvorbehalt (§ 16 GenTG) und regelt die Zuständigkeit für diese Genehmigung.*
>
> *bb) Hier wurde der Versuch des Klägers durch Bescheid vom 23. November 2006 vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit genehmigt.*

Diese Genehmigung ist für den Senat bindend.

α) Die ordentlichen Gerichte sind grundsätzlich verpflichtet, einen Verwaltungsakt, der nicht nichtig ist, als gültig anzuerkennen, solange er nicht von Amts wegen oder auf Rechtsbehelfen in dem dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben worden ist (vgl. Urteil des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 25.10.19909, IX ZR 13/90, zitiert nach Juris, Rz. 11 [= NJW 1991, 700 f.]). Abgesehen von den Amtshaftungs- und Entschädigungsprozessen gilt die Regel, dass mit Eintritt der Unanfechtbarkeit (Bestandskraft) die in einem Verwaltungsakt getroffene Regelung auch für die Zivilgerichte bindend ist (BGH, a.a.O., m. w. N.).

ß) Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides.

Die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes richtet sich nach § 44 VwVfG.

Die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 VwVfG sind hier nicht ersichtlich.

Auch eine offensichtliche Nichtigkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 VwVfG scheidet aus.
Hiernach müsste ein Fehler vorliegen, die in einem so schwerwiegenden Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung und den ihr zugrunde liegenden Wertvorstellungen der Gemeinschaft liegen, dass es unerträglich wäre, wenn der Verwaltungsakt die mit ihm intendierten Rechtswirkungen hätte (BVerwG, Neue Zeitung für Verwaltungsrecht 1984, 578).
Dies scheidet aus. Durch den Erlass der Vorschriften des Gentechnikgesetzes hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die Anwendung von Gentechnik nicht per se als sittenwidrig anzusehen ist. Stattdessen ist sie im Rahmen dieser Vorschriften zulässig. Das Bundesamt für Verbraucherschutz hat diese Vorschriften angewandt und sich unter Ziff. III. 2. 12 des Bescheides auch mit der räumlichen Nähe zur Genbank auseinandergesetzt.

Zusätzlich zur besonderen Schwere des Fehlers verlangt § 44 Abs. 1 VwVfG im Interesse der Rechtssicherheit und zum Schutz des Vollzugsinteresses der Verwaltung gegenüber einer zu weit gehenden Selbstjustiz des Bürgers, aber auch im Interesse des Vertrauensschutzes des Bürgers (BVerwGE 84, 316), dass der Fehler offenkundig sein muss. Offenkundigkeit bedeutet, dass die schwere Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes für ein unvoreingenommenen, mit den in Betracht kommenden

Umständen vertrauten, verständigen Beobachter ohne weiteres ersichtlich sein muss, sich geradezu aufdrängen muss (vgl. OVG Lüneburg, DÖV 1986, 382). Dem Verwaltungsakt muss die Fehlerhaftigkeit „auf die Stirn geschrieben" sein (BSG 17, 83). Selbst wenn der Bescheid in irgendeinem Punkt fehlerhaft sein sollte, vermag der Senat die geforderte Evidenz jedenfalls nicht zu erkennen."

Diese Ausführungen teilt die Kammer und macht sie sich in vollem Umfang zu eigen. Auch die Voraussetzungen einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677, 679 BGB kamen nicht in Betracht.

Auch insoweit teilt die Kammer die Ausführungen des OLG Naumburg in vollem Umfang, die bereits in dem o. g. Urteil wie folgt lauteten:

"aa) Eine berechtigte GOA setzte voraus, dass die Geschäftsführung selbst, also die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Gentechnikgesetzes und die Sanktion des Verstoßes, durch eine andere als die nach der öffentlich- rechtlichen Regelung dazu bestimmte Person im öffentlichen Interesse im Sinne des § 679 BGB liegt.

bb) Dies ist zu verneinen.
Würde man einem Dritten grundsätzlich gestatten, die Entscheidung darüber zu treffen, ob die Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen nach den Vorschriften des Gentechnikgesetzes zulässig ist oder ob sich die Freisetzung innerhalb des Genehmigungsbescheides hält, so würde die rechtlich vorgesehene Zuständigkeitsordnung beseitigt. Jedermann könnte zur Selbsthilfe greifen, obwohl ihm von der Rechtsordnung gerade keine Rechtsbehelfe gegen den Genehmigungsbescheid zugestanden werden. Damit wäre eine zentrale Funktion des Rechts, nämlich Rechtsfrieden und Rechtssicherheit zu gewährleisten beseitigt"

Hinzu kommt, dass selbst bei Rücknahme oder Widerruf des Verwaltungsaktes oder Ersatzvornahmehandlungen der Behörde eine Umpflanzung oder Einlagerung der Pflanzen, in Betracht gekommen wäre, nicht jedoch die durch die Beklagten vorgenommene Zerstörung der Pflanzen.

2. Zum Schaden

Ein Schadensersatzanspruch des Klägers setzt jedoch auch voraus, dass es diesem gelingt, einen erstattungsfähigen Schaden iSd §§ 249 ff. BGB darzulegen und auch zu beweisen. Dies ist dem Kläger nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme gerade nicht gelungen.

Der Kläger stützt die von ihm geltend gemachten Schadenspositionen allesamt darauf, dass die Beklagten das Winterweizenversuchsfeld in einer Art und Weise zerstört hätten, die dazu geführt hätte, dass der Versuch insgesamt für den Kläger unauswertbar geworden sei. Aus diesem Grunde stünden ihm die Kosten, die für die Wiederholung des Freilandversuches notwendig seien, zu. Diese Kosten bemisst der Kläger mit dem Personal sowie Sachaufwand, der ihm für die Durchführung des dann zerstörten Versuches entstanden sei. Diese Kosten entsprächen mindestens den Kosten, die nun für eine erneute Durchführung des Versuches anfallen würden.

Nachdem die Unauswertbarkeit des Versuches infolge der Feldzerstörung und auch die Anzahl der zerstörten Pflanzen zwischen den Parteien streitig gewesen ist und diese Frage eng damit zusammenhängt, ob aufgrund der Anzahl der zerstörten Pflanzen der Versuch wirklich unauswertbar ist, hat die Kammer zunächst über diese Punkte Beweis erhoben.

Dabei ist die Kammer nach der Vernehmung der Zeugin Weschke zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anzahl der zerstörten Pflanzen nicht zur Überzeugung der Kammer feststeht und die Kammer auch keine Mindestanzahl zerstörter Pflanzen zu ermitteln bzw. festzustellen vermag. Denn die Aussage der Zeugin Weschke war insbesondere bezüglich der transgenen Pflanzen widersprüchlich und damit für die Kammer insgesamt aufgrund der nicht aufzulösenden Widersprüche in den von der Zeugin angegebenen Zahlen nicht glaubhaft.

Insoweit hat die Kammer bereits in ihrem Beschluss vom 23.04.2014 Folgendes ausgeführt:

> *"Die Zeugin Weschke gab an, dass im zweiten Freisetzungsjahr insgesamt 10.608 transgene Körner ausgesät worden seien. Den Winter hätten 86,9 % (= 9.218) der Pflanzen überlebt. 34,6 % derjenigen Pflanzen, die den Winter überlebten, seien von den Beklagten zerstört worden; 6.033 Pflanzen hätten die Feldzerstörung überlebt.*
>
> *Dies bedeutet im Umkehrschluss 65,4 % der Pflanzen, die den Winter überlebten, überlebten auch die Feldzerstörung. In absoluten Zahlen ergäbe dies jedoch einen Wert von 6.028,572, nicht wie die Zeugin angab von 6.033 Pflanzen. Diese Abweichung von 4 Pflanzen kann nach Auffassung der Kammer auch nicht mit dem Umstand erklärt werden, dass zwischen der Feldzerstörung und der Zählung im Februar eineinhalb Monate lagen. Denn nach der Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass sich die Pflanzen aufgrund von Umwelteinwirkungen nicht vermehren, sondern dezimieren.*

Viel gravierender ist jedoch der folgende Widerspruch: Die Zeugin gab an, dass auf die 348 erstmals freigesetzten Linien 4.524 Pflanzen entfallen seien. Von den 183 Linien, die zum zweiten Mal freigesetzt wurden, seien 4.212 Pflanzen freigesetzt worden. Addiert man diese Zahlen so kommt die Kammer zu der Anzahl freigesetzter transgener Pflanzen von 8.736. Die Zeugin betonte jedoch mehrmals, dass im zweiten Versuch insgesamt 10.608 Pflanzen freigesetzt worden seien. Dies ergibt nach den eigenen Angaben der Zeugin eine Differenz von 1.872 Pflanzen. Da die Zeugin zudem angab, dass insgesamt 531 Linien freigesetzt worden seien - 183 Linien wiederholt und 346 Linien erstmals – und außerdem Angaben zur Gesamtanzahl der Pflanzen der erstmals und wiederholt freigesetzten Pflanzen tätigte, kann die Lücke nach Auffassung der Kammer nicht erklärt werden.

Plausibel waren dann die Angaben, dass von den 4.212 wiederholt freigesetzten Pflanzen 86,6 % entsprechend 3.647 den Winter überlebt hätten. Nach der Feldzerstörung seien 1.203 dieser Pflanzen zerstört gewesen, 2.444 hätten überlebt.

Soweit jedoch nach den Angaben der Zeugin 3.647 der wiederholt freigesetzten Pflanzen und insgesamt 9.218 der Pflanzen den Winter überlebten, ergäbe sich eine Anzahl der erstmals freigesetzten Pflanzen, die den Winter überlebten, von 5.571. Die Zeugin gab aber an, dass insgesamt nur 4.524 Pflanzen erstmals freigesetzt wurden.

Dieser Widerspruch setzt sich sodann in der Anzahl der überlebenden Pflanzen fort. Nach Angaben der Zeugin betrug deren Anzahl 6.033. Dies würde bedeuten, dass 3.589 (6.033 – 2.444) der erstmals freigesetzten Pflanzen die Zerstörung überlebten. Unter Berücksichtigung der von der Zeugin genannten Prozentzahlen dürfte die Zahl jedoch nur bei ca. 2.571 (86,9 % von 4.524 = 3.931; davon 65,4 % = 2.571) liegen.

Insgesamt wären 3.185 Pflanzen zerstört worden (9.218 – 6.033). Unter Berücksichtigung der Angabe der Zeugin, dass die Anzahl der wiederholt freigesetzten zerstörten Pflanzen 1.203 betrug, ergäbe sich rechnerisch ein Betrag der zerstörten erstmals freigesetzten Pflanzen von 1.982 Pflanzen. Die Addition der erstmals freigesetzten zerstörten (1.982) und überlebenden (3.589) Pflanzen ergäbe wiederum eine Zahl, die die Anzahl der nach Angaben der Zeugin gesamten, erstmals freigesetzten Pflanzen von 4.524 überstiege.

Die Widersprüche sind für die Kammer nicht aufzulösen. Es kann nicht beurteilt werden, welche Zahlen zutreffend sind. Die Kammer vermag den Angaben der Zeugin auch keine Mindestanzahl zerstörter Pflanzen zu entnehmen. Die Prozentzahlen der Zerstörung sind offenbar durch Rückrechnung entstanden. Laut Aussage der Zeugin wurden die Pflanzen

gezählt, die die Feldzerstörung überlebten. Da jedoch von der Zeugin abweichende absolute Zahlen mitgeteilt wurden, verbietet sich nach Auffassung der Kammer ein Rückschluss anhand der Prozentangaben, zumal hinsichtlich der erstmals freigesetzten Pflanzen Parameter fehlen.

Die Zeugin vermochte zudem keine Angaben dazu zu machen, wie viele von den zum ersten Mal ausgebrachten Pflanzen zerstört worden sind. Auch die Anzahl der in der Zeit von Februar bis April zerstörten Pflanzen konnte die Zeugin nicht benennen. Ebenfalls vermochte die Zeugin keine Angaben zu tätigen, wie viele Linien von den Linien, die zum zweiten Mal freigesetzt worden sind, zerstört wurden. Die Zeugin konnte keine Angaben dazu machen, wie viele Linien es gab, wo alle Plots intakt waren oder zerstört waren.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Zeugin an der Auszählung der zerstörten Pflanzen nicht aktiv beteiligt war sowie des Umstandes, dass die Zeugin in ihrer vorherigen Vernehmung andere Angaben zu der Anzahl der zerstörten Pflanzen machte, vermag die Kammer eine Überzeugung von der Anzahl der zerstörten Pflanzen nicht zu gewinnen. Zunächst gab die Zeugin in ihren Vernehmungen an, die Beklagten hätten rund die Hälfte der Pflanzen zerstört. Nach der erneuten Vernehmung am 19.03.2014 bewegt sich der Anteil der zerstörten Pflanzen im Bereich von ca. 25 – 40 %, wobei nicht klar ist, wie viele Pflanzen vor der Zerstörung überhaupt auf dem Feld standen.

Dies führt zu dem Ergebnis, dass die Beklagten unstreitig einen Teil der freigesetzten Pflanzen zerstörten, die Anzahl der zerstörten Pflanzen hingegen nicht zu ermitteln ist. "

An diesen Ausführungen hält die Kammer fest, worauf sie mit weiterem Beschluss vom 22.06.2015 hingewiesen hat (Bl. 5, Bd. IX d. A.). Auch die nachfolgenden nach Erlass des Beschlusses vom 23.04.2014 erfolgten Ausführungen des Klägers führen nicht zu einer abweichenden Würdigung. Die genannten Widersprüche verbleiben.

Letztlich kann auch die genaue Anzahl der zerstörten Pflanzen dahingestellt bleiben, denn jedenfalls ergibt sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Piepho, dass es dem Kläger nicht gelungen ist, eine völlige Unauswertbarkeit des Versuches zu beweisen.

So kommt der Sachverständige Prof. Dr. Piepho in seiner zusammenfassenden Bewertung zu dem Ergebnis, aus den in den Gerichtsakten hervorgehenden Informationen zur Versuchszerstörung gehe für ihn nicht zweifelsfrei hervor, dass der Versuch völlig unauswertbar gewesen sei. Die angegebenen Details zur Versuchsplanung und zur vorgesehenen statistischen Auswertung reichten nicht aus, um den Verlust an statistischer Güte und Präzision

durch den Verlust an Pflanzen zu beziffern. Eine Reduktion der Tausendkornmasse in beschädigten Doppelreihen im Vergleich zu unbeschädigten Doppelreihen sei allein auch noch kein Nachweis einer völligen Unauswertbarkeit des Versuches. Eine Kovarianzanalyse, also das klassische Verfahren zur Auswertung von Versuchen, in denen ein Teil der Versuchseinheiten messbar beeinträchtigt sind, sei in dieser Situation eine Option zur Auswertung. Diese Option sei aber im vorliegenden Fall offenbar nicht versucht oder in Erwägung gezogen worden.

In seinem Gutachten hat sich der Sachverständige zunächst mit dem Antrag zum Ziel der Freisetzung des transgenen Zuchtgartens, wie er aus dem Antrag für den Versuch hervorgehe, auseinandergesetzt.

Dort hieß es:

> *"Zweck der Freisetzung ist es, die transgenen Kreuzungsprodukte nach züchterischen Kriterien zu beurteilen. Wesentlich ist dabei die Erhöhung des Rohproteingehaltes und die Verfrühung der Blüte, aber auch die Proteinzusammensetzung, ertragsrelevante Parameter wie z. B. TKM und Resistenz gegen verschiedene Phytopathogene."*

Hieraus ergebe sich, dass transgene Linien mit den ebenfalls ausgesäten nicht transgegen Vergleichslinien hinsichtlich ertragsrelevanter Merkmale verglichen werden sollten. Der Sachverständige hat sich weiter mit dem Feldplan, wie er aus Anlage I/17 des Antrages hervorgehe, auseinandergesetzt. Der Sachverständige führte aus, dass für eine valide statistische Auswertung eines Versuches eine Randomisation erforderlich sei, d. h. eine zufallsmäßige Zuordnung der Linien zu den Versuchseinheiten (Doppelreihen). Der Randomisationsplan bestimme das adäquate Auswertungsverfahren. Aus den Unterlagen sei jedoch nicht zu ersehen, nach welchem Plan dieser Versuch genau randomisiert worden sei. In der mündlichen Verhandlung wurde der Sachverständige zu dieser Frage des Randomisationsplanes unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägervertreters aus dem Schriftsatz vom 12.02.2015 ergänzend befragt. Der Sachverständige erklärte, dass er auch unter Berücksichtigung des dortigen Vorbringens nicht erkennen könne, wie nun tatsächlich randomisiert worden sei. Es liege ein Widerspruch darin, dass zum einen gesagt worden sei, es würde vollständig randomisiert, und zum anderen aber auf jeder Platte die sogenannte Vergleichsreihe vorgekommen sei. Die Randomisierung sei eine Art Verteilung nach dem Zufallsprinzip, die man auch mit einer Software oft erstelle. Dadurch werde erzeugt, welche Linie konkret in welcher Doppelreihe sei. Man brauche dann eine klare Beschreibung, aus der man ersehen könne, auf welcher Reihe welche Linie liege. Dies sei die Versuchsplanung, die

genau vorliegen müsse. Aus den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen könne man dies jedoch gerade nicht erkennen.

Des Weiteren sei es so, dass es für die genaue Spezifizierung der Versuchsfrage sowie für eine Fallzahlplanung, also die Planung des Stichprobenumfangs, wichtig sei, welche Linien zu vergleichen sind und mit welchem statistischen Verfahren. Es sei aus der Zielstellung zwar klar, dass transgene Linien mit den nicht transgenen Vergleichslinien zu vergleichen waren, um zu ermitteln, ob es eine Erhöhung relevanter Merkmale wie Proteingehalt oder TKM gegeben habe. Aus den Unterlagen gehe jedoch nicht klar vor, ob jeweils einzelne transgene und nicht transgene Linien verglichen werden sollten oder beispielsweise ein Gesamtmittelwert aller transgenen Linien mit einem Gesamtmittel aller Vergleichslinien verglichen werden sollte. Alternativ könne man auch an Mittelwerte aller Linien einer Kreuzung denken, die mit dem Mittel der Vergleichslinien verglichen werden. Eine solche Festlegung der genauen Art der Mittelwertvergleiche sei für eine Fallzahlplanung wichtig und für die Beurteilung der hier in Frage stehenden Auswertbarkeit. Sie sei jedoch nicht in den Unterlagen zu finden. Auch eine Festlegung des statistischen Auswertungsverfahrens finde sich nicht.

Eine Fallzahlplanung habe zum Ziel, den für eine angestrebte Aussagefähigkeit eines Versuchs notwendigen Stichprobenumfang festzulegen. Die Fallzahlplanung erfordere die Festlegung von vier verschiedenen Bestimmungsgrößen als die kleinste relevante Differenz von zwei Mittelwerten, die mit dem Versuch nachgewiesen werden soll, die Wahrscheinlichkeit, mit der man die kleinste relevante Differenz als signifikant nachweisen können möchte als sogenannte Güte- oder Power des Tests, das Signifikanzniveau des Testes und eine Vorinformation über die zu erwartende Varianz des Versuches. Mit diesen Informationen könne man dann den Stichprobenumfang pro Linie errechnen, also die Zahl von Doppelreihen pro Linie, die nötig ist, um die gewünschte Güte des Tests zu erreichen. Auch eine solche Fallzahlplanung befinde sich jedoch nicht in den Unterlagen. Man könne allenfalls ableiten, dass als kleinste nachzuweisende Differenz im absoluten Rohproteinengehalt 1 % anzunehmen sei. Auch die Verwendung dieser Information sei jedoch in den Unterlagen nicht dokumentiert.

Schließlich sei es so, dass in vielen Feldversuchen eine genaue Fallzahlplanung nicht vorgenommen würde, sondern es durchaus gängige Praxis sei, den Stichprobenumfang ad hoc festzulegen. Sofern eine Fallzahlplanung nicht vorgenommen wurde, bestehe nach Beendigung des Versuches auch die Möglichkeit, im Nachhinein eine Poweranalyse vorzunehmen.

Zu diesem Begriff Poweranalyse nahm der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung ergänzend Stellung und erläuterte hierzu, dass man, wenn der Versuch beendet ist, versuchen könne, die sogenannte Varianz zu schätzen. Man lege dann ein Auswertungsverfahren fest und

schaue sich an, wie variabel die einzelnen Doppelreihen seien und könne dann versuchen, im Vergleich zu ähnlichen Versuchen die Varianz zu schätzen. Ganz wichtig sei aber auch dabei die ursprüngliche Versuchsplanung. Die brauche man unbedingt, um dann später dieses Auswertungsverfahren festlegen zu können. Die Versuchsplanung bestehe aus den zwei Komponenten Randomisationsplan und Stichprobenumfang. Wenn man nun den Randomisationsplan hätte (was hier aber nicht der Fall sei), dann könne man aus diesem Plan das Auswertungsverfahren ableiten. Ferner sei es richtig, wenn man vorher nicht wisse, welche Güte des Versuches man erreichen wollte, man dann auch später nicht beweisen könne, was man verloren habe an sogenannter Power bzw. Güte des Verfahrens. Schließlich führte der Sachverständige aus, dass nach allem, was er sich angeschaut habe, sich nun nicht nachweisen ließe, dass es hier mittels einer solchen Poweranalyse nicht möglich war, diese relevante Differenz als Ergebnis herauszubekommen. Daher könne man nicht nachweisen könne, dass der Versuch in dieser Hinsicht unauswertbar gewesen wäre.

Ferner führte der Sachverständige aus, dass die Feldzerstörungen zwar einen erheblichen Verlust an Pflanzen und somit auch ein Verlust an Präzision und statistischer Güte zur Folge gehabt hätten. Die Feststellung der genauen Gesamtzahl zerstörter Pflanzen reiche jedoch allein nicht aus für eine präzise Abschätzung des Verlustes an statistischer Güte und Präzision. Der Verlust an Güte und Präzision eines randomisierten Versuches durch den Verlust von Pflanzen könne prinzipiell nur ermittelt werden, wenn auch das genaue Fehlmuster der Pflanzen bekannt sei und wenn das vorgesehene statistische Auswertungsverfahren spezifiziert sei. Für jede der 1.120 Doppelreihen müssten die Zahl der intakten und der zerstörten Pflanzen sowie die jeweils geprüfte Linie bekannt sein. Das genaue Fehlmuster sei deshalb wichtig, weil es neben der Zahl der Pflanzen vor allem auch auf die Zahl der auswertbaren Doppelreihen ankomme, denn die Zahl der Wiederholungen dieses Versuches bemesse sich nach der Zahl der Doppelreihen pro Linie, weil die Doppelreihe die Versuchseinheit sei. Hierbei gelte, dass eine Doppelreihe potenziell dann weiter Informationen liefere, wenn noch intakte Pflanzen auf ihr vorhanden seien. Eine Unauswertbarkeit des Versuches in diesem Sinne sei erst dann gegeben, wenn keine Wiederholungen (Doppelreihen) einzelner Linien mehr verfügbar seien, um die Fehlervarianz des Versuches zu schätzen. Das genaue Fehlmuster der Pflanzen sei aus den Unterlagen nicht zu ermitteln. Es ergebe sich nur, dass ein erheblicher Teil der Pflanzen zerstört worden sei, aber es sei nicht offensichtlich, dass die Zahl auswertbarer Versuchseinheiten so stark reduziert wurde, dass es nicht mehr möglich gewesen wäre, eine Fehlervarianz zu schätzen.

In der mündlichen Anhörung präzisierte der Sachverständige dies nochmals und erklärte, die Aussage in seinem Gutachten, dass eine Unauswertbarkeit des Versuches erst dann gegeben sei, wenn keine Wiederholungen einzelner Linien mehr verfügbar seien, um die Fehlervarianz

des Versuches zu schätzen, stehe so und deshalb sei es auch unerheblich, wenn ihm jetzt andere Prozentzahlen des Zerstörungsgrades insgesamt geschildert würden.

Schließlich hat sich der Sachverständige auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob aufgrund der Tatsache an sich, dass Pflanzen zerstört wurden bzw. aufgrund des unbekannten Parameters Feldzerstörung es zu einer Unauswertbarkeit des Versuches gekommen sei, beantwortet. Er kommt zu dem Ergebnis, dass ein Verlust von Pflanzen durch äußere Einflüsse in Feldversuchen nicht ungewöhnlich sei. Die Verzerrung in den Merkmalswerten für vom Ausfall von Pflanzen betroffene Versuchseinheiten bedinge nicht notwendigerweise eine Unauswertbarkeit des ganzen Versuches. Denn setze man voraus, dass die Zerstörung von Pflanzen sowohl transgene als auch nicht transgene Pflanzen betroffen hat, so sei denkbar, dass beide in gleicher Weise von der Verzerrung betroffenen seien. Eine generelle Unauswertbarkeit folge daher aus einer Feldzerstörung an sich nicht.

Schließlich führte der Sachverständige aus, dass es gerade beim Ausfall von einzelnen Pflanzen ein etabliertes Verfahren gebe, um eine Auswertung vorzunehmen, Dieses Verfahren sei die sogenannte Kovarianzanalyse. Hierzu bräuchte man neben dem Wert des jeweiligen Zielmerkmales den Wert der Kovariable (Zahl zerstörter Pflanzen, Zahl intakter Pflanzen) für jede einzelne Doppelreihe. In jedem Fall empfehle es sich, eine solche Kovarianzanalyse durchzuführen, was hier jedoch nicht der Fall gewesen sei. In der mündlichen Verhandlung erklärte der Sachverständige das Prinzip der Kovarianzanalyse ergänzend und führte aus, eine solche könne man immer durchführen. Es sei Standard bei Versuchen, in denen etwas "schiefgegangen" sei, dann im Wege einer solchen Kovarianzanalyse zu versuchen, den Versuch auszuwerten.

Auch daraus ergibt sich, dass mangels Durchführung einer solchen Kovarianzanalyse seitens des Klägers als Standardmaßnahme für die Auswertung eines zerstörten Versuches nicht nachzuweisen ist, dass der Versuch völlig unauswertbar gewesen ist.

Befragt dazu, ob der Versuch deshalb unauswertbar sei, da die Anforderungen des Bundessortenamtes nicht mehr erfüllbar seien, erklärte der Sachverständige im Rahmen seiner Anhörung, bei den Richtlinien des Bundessortenamtes gehe es darum, dass ein Teilstück nicht mehr als 50 % beschädigt sein dürfe und eine zusammenhängende Fläche bilden müsse. Bei diesen Richtlinien gehe es darum, den so genannten landeskulturellen Wert zu bestimmen und dabei würde man von einer Ansammlung von mehreren 100 Pflanzen sprechen. Hier sei aber die vergleichbare Einheit die so genannte Doppelreihe, die aus lediglich 13 Pflanzen bestehe. Deshalb seien die Vorgaben des Bundessortenamtes nicht anwendbar. Auch gehe es gar nicht um einen Versuchsaufbau, wie ihn das Bundessortenamt vorsehe. Allenfalls könne man eine

Analogie bilden, wobei dann aber die vergleichbare Einheit, also das Teilstück von dem mehr als 50 % erhalten sein müsse, die so genannte Doppelreihe sei. Dafür fehlten jedoch entsprechende Daten. Bereits aufgrund der Tatsache, dass hier so völlig unterschiedliche Größen der Vergleichseinheiten vorlägen, seien die Grundsätze des Bundessortenamtes, so der Sachverständige, nicht anwendbar.

Der Sachverständige Prof. Dr. Piepho kommt mithin insgesamt zu dem Ergebnis, dass eine Unauswertbarkeit des Versuches gerade nicht anzunehmen ist.

Die Kammer folgt den überaus fachkundigen Ausführungen des Sachverständigen, der als Leiter des Fachgebiets Biostatistik in der Universität Hohenheim im Institut für Kulturpflanzenwissenschaften über eine hohe Sachkunde verfügt und bereits zahlreiche Versuche begleitet hat, die mit den vorliegenden vergleichbar sind.

Auch der Vortrag des Klägers im nicht nachgelassenen Schriftsatz führt zu keiner abweichenden Wertung und bietet auch keinen Anlass zu einer Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung. Zum einen ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers wiederum, dass einige der plots nur teilweise zerstört waren. Laut dem Sachverständigen kommt es aber gerade darauf an, ob keine Pflanze einer Doppelreihe bzw. Linie mehr vorhanden gewesen ist. Zum anderen ergibt sich auch aus dem Übersichtsplan des Klägers bereits nicht, wo die transgenen und wo die nicht transgenen Pflanzen angepflanzt waren. Unabhängig davon ist der Umfang der Zerstörung zwischen den Parteien gerade streitig gewesen, so dass es gerade auf die Zeugenvernehmung der Zeugin Weschke und nicht auf den immer wieder von dem Kläger zur Sprache gebrachten Übersichtsplan ankommt. Zu den übrigen Punkten, die der Sachverständige als Gründe dafür anbrachte, dass eine Unauswertbarkeit des Versuchs nicht anzunehmen sei, fehlt zudem nach wie vor jeglicher Vortrag des Klägers, d.h. zum konkreten Randomisationsplan, zur Fallzahlplanung, zur Frage, in welcher Reihe welche Linie angebaut worden ist, welche Linie vollständig zerstört worden ist und welche Werte man überhaupt konkret vergleichen wollte. Entgegen der Auffassung des Klägers oblag es diesem, konkret zu diesen Punkten vorzutragen.

Im Ergebnis führt das dazu, dass dem Kläger kein Zahlungsanspruch gegen die Beklagten zusteht, da sämtliche Positionen, die er in der Schadensaufstellung aufführt, darauf gründen, dass der Versuch unauswertbar und deshalb zu wiederholen sei.

Im Einzelnen gilt für die geltend gemachten Positionen Folgendes:

Personalaufwand 96.575,48 €

In erster Linie handelt es sich laut der Aufstellung des Klägers in der Anlage 4, Bl. 26, 27 Bd. 3 der Akte dabei um den Personalaufwand für den Versuch selbst. Diese Kosten wären nur erstattungsfähig, wenn eine Wiederholung des Versuches erforderlich wäre aufgrund der Unauswertbarkeit des Versuches, was jedoch aus den oben genannten Gründen nicht der Fall ist. Soweit in der Kostenaufstellung Stunden für das Dokumentieren und Auswerten der Feldzerstörung enthalten sind, sind auch diese Kosten nicht erstattungsfähig. Denn für den Zeitaufwand des Geschädigten bei der außergerichtlichen Abwicklung von Schadensersatzansprüchen besteht keine Ersatzpflicht (vergleiche Palandt-Grüneberg, 73. Auflage, § 249 BGB Rn. 59). Zudem könnten diese Kosten nur dann erstattungsfähig sein, wenn sie erforderlich zur Schadensfeststellung waren. Gerade die vom Kläger vorgelegte Dokumentation stellte hier jedoch keine Hilfe zur Schadensfeststellung dar; denn der Kläger versucht zu belegen, dass der Versuch unauswertbar gewesen ist. Laut den Ausführungen des Sachverständigen Piepho ist dies jedoch gerade mit den Erhebungen, die der Kläger durchgeführt hat, nicht zu beweisen. Damit waren auch die Arbeiten des Personals zur Dokumentation und Auswertung der Feldzerstörung nicht erforderlich zur Schadensfeststellung.

Sachaufwand 7.350,35 €

Ausweislich Anlage 5 Bl. 28 Bd. III der Akte handelt es sich dabei um Verbrauchsmaterial für das Projekt „Entwicklung von genetisch neuen Winterweizenlinien", die nur zu erstatten wären, wenn der Versuch unauswertbar und deshalb zu wiederholen wäre, was jedoch aus den oben genannten Gründen nicht der Fall ist.

Weiterer direkter Personal- und Sachaufwand von 19.600 €

Soweit der Kläger damit Pachteinnahmen von 500 € geltend macht, bestünde ein solcher Anspruch nur, wenn derartige Einnahmen dem Kläger entgehen würden, weil der Versuch verlängert werden musste wegen der Feldzerstörung. Dies ist jedoch nicht bewiesen.

Soweit darin Kosten für die gärtnerische Betreuung von 4.300 € sowie für Ernte und Restarbeiten von 3000 € enthalten sind, handelt es sich dabei wiederum um den Aufwand für die Freisetzung. Eine Erstattungsfähigkeit setzt daher die nicht bewiesene Unauswertbarkeit des Versuches voraus.

Soweit der Kläger Kosten für Schutzmaßnahmen von 11.800 € geltend macht, gilt folgendes: Nach eigenen Angaben ist der Wildschutzzaun wieder verwendbar. Es ist daher auch insoweit nicht nachgewiesen, dass diese Kosten infolge der Feldzerstörung entstanden sind, es handelt sich vielmehr um Sowiesokosten für den bereits durchgeführten Versuch.

Gemeinkosten für das Projekt 72.371,40 €

Diese Kosten sind ohnehin angefallen und es ist nicht bewiesen, dass sie infolge der Feldzerstörung nutzlos geworden sind.

Videoüberwachung und Wachmann 35.450,60 €

Zunächst sind Kosten von Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen kein zu ersetzender Schaden (vergleiche Palandt- Grüneberg, 75. Auflage, § 249 BGB Rn. 63). Dies gilt beispielsweise für vorbeugende Maßnahmen gegen Ladendiebstähle, für die Kosten einer Parkraumüberwachung oder auch für Vorsorgemaßnahmen nach einem Störfall in einem benachbarten Chemiewerk (vergleiche Palandt aaO). Eine vergleichbare Situation liegt hier vor. Daher sind die bereits angefallenen Kosten für die Videoüberwachung und den Wachmann nicht erstattungsfähig. Kosten für die Anstellung eines Wachmannes für eine weitere Witterungsperiode für die Zeit der Wiederholung des Versuches wären wiederum nur erstattungsfähig, wenn der Versuch völlig unauswertbar gewesen wäre infolge der Feldzerstörung, was jedoch nicht der Fall ist. Gleiches gilt für die Videoanlage, die zudem nach dem Vortrag des Klägers ohnehin wieder verwendbar ist.

Zaunanlage 5.594,87 €

Die Zaunanlage ist nach dem Vortrag des Klägers wieder verwendbar. Ein kausal durch die Feldzerstörung entstandener Schaden ist daher nicht ersichtlich. Auch soweit der Kläger vorgetragen hat, dass der sogenannte NATO Draht nicht wieder verwendbar ist, macht er ausdrücklich auch für den NATO Draht den vergeblichen Aufwand (Bl. 10 Bd. 3 der Akte) geltend. Ist die Unauswertbarkeit des Versuches nicht bewiesen, ist der Aufwand jedoch insoweit gerade nicht vergeblich gewesen.

Gemeinkostenzuschlag 5.737,06 €

Dies soll der Verwaltungsgemeinkostenzuschlagsatz für die Kosten für die Videoüberwachung und den Wachmann sowie für die Zaunanlage sein. Aus den oben bereits dargestellten Gründen ist auch diese Position nicht erstattungsfähig.

Schließlich steht dem Kläger auch kein Anspruch auf Rechtsanwaltskosten von 2.990,47 € zu. Mangels Bestehens eines begründeten Hauptanspruches sind auch die Kosten für die Durchsetzung eines solchen Hauptanspruches nicht zu ersetzen.

Soweit der Kläger den Schadensersatzanspruch hilfsweise darauf gegründet hat, dass die Kosten in Form des direkten Schadens erstattungsfähig seien bis zur Höhe des Klagebetrages (Bl. 12, Bd. III d. A.), führt auch dies nicht zu einem Zahlungsanspruch. Denn hier gilt, dass der Kläger selbst zugesteht, dass den Pflanzen an sich kein Marktwert zusteht, sondern der Wert sich daran bemesse, ob die Pflanzen bzw. die Ergebnisse des Versuches auswertbar seien. Gelingt dem Kläger, wie es hier der Fall ist, nicht der Beweis einer Unauswertbarkeit, kann auch aus dem sogenannten direkten Schaden kein Zahlungsanspruch des Klägers resultieren. Darüber hinaus fehlt es auch aus den oben genannten Gründen an einem Nachweis, welche Anzahl von Pflanzen konkret zerstört worden ist, so dass es der Kammer auch aus diesem Grund nicht möglich ist, einen direkten Schaden zu berechnen.

Schließlich war auch der Feststellungsantrag des Klägers abzuweisen.

Mag es auch für die Zulässigkeit des Feststellungsantrages ausreichen, dass der Eintritt eines weiteren Schadens möglich bzw. wahrscheinlich ist, so steht nunmehr nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass eine Unauswertbarkeit des Versuches von dem Kläger nicht bewiesen werden kann. Den Feststellungsantrag hat er jedoch stets damit begründet, dass es erforderlich sei, den Versuch zu wiederholen, und noch nicht abzusehen sei, ob dabei höhere Kosten entstehen als die Kosten, die für die tatsächliche Durchführung entstanden sind. Ist aber den Beklagten eine Wiederholungsbedürftigkeit des Versuches gar nicht anzulasten, scheitert daran auch der Feststellungsantrag.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 3 ZPO, 63 GKG.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Magdeburg, 39112 Magdeburg, Halberstädter Str. 8 eingeht.
Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.
Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Soehring Schulze Flotho